

HSD NR. 776

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

20.04.2021
Nummer 776

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre (Coronaordnung - CO) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 20.04.2021

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297) in der aktuell gültigen Fassung hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre (Coronaordnung – CO) an der Hochschule Düsseldorf vom 17.12.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 712), geändert durch Satzung vom 27.01.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 729), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden zu § 8 nach den Wörtern „Sommersemester 2021“ die Wörter „und Wintersemester 2021/22“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird der Teilsatz „und Kenntnis davon hat, dass ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung nach den Regeln der einschlägigen Prüfungsordnung geahndet wird“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Prüfungen, die im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist

unschädlich. Satz 1 gilt nicht für Prüfungen, die aufgrund eines Täuschungsversuchs bzw. einer Täuschung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung als nicht bestanden bewertet wird.“

- c) In Absatz 8 werden in Satz 1 nach den Wörtern „an das Wintersemester 2020/21“ die Wörter „oder das Sommersemester 2021“ und in Satz 2 nach den Wörtern „Im Wintersemester 2020/21“ die Wörter „oder im Sommersemester 2021“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:
„Studierende, die nach der für sie einschlägigen Prüfungsordnung den Nachweis über die Durchführung eines als Zugangsvoraussetzung verlangten Praktikums bis zum Ende des Sommersemesters 2021 erbringen müssen, müssen diesen Nachweis spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2022 führen.“
 - b) Absatz 2 wird um den folgenden neuen Satz 2 ergänzt:
„Studierende, die für das Sommersemester 2021 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen wurden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.12.2021 erbringen.“
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Wintersemester 2021/22“ angehängt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Sommersemesters 2022“ die Wörter „und im Fall einer Einschreibung zum Wintersemester 2021/22 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2022/23“ eingefügt.
 - c) Absatz 1 wird um den folgenden neuen Satz 2 ergänzt:
„Satz 1 gilt nicht für den Bachelorstudiengang New Craft Object Design des Fachbereichs Design.“
 - d) In Absatz 2 werden die Wörter „Sommersemester 2021“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/22“ und das Datum „01.12.2021“ durch das Datum „01.06.2022“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Wintersemester 2020/21“ die Wörter „oder zum Sommersemester 2021“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
„(2) Werden Prüfungen einer oder eines Studierenden, mit denen das Studium im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das jeweilige Folgesemester verschoben, so kann sie oder er beantragen, dass sie oder er für die Abnahme dieser Prüfungen nicht mehr eingeschrieben sein muss. Der Antrag ist an das zuständige Studienbüro zu richten und zu begründen.

(3) Besteht die oder der Studierende eine Prüfung nach Absatz 2 im Sommersemester 2021 bzw. im Wintersemester 2021/22 nicht, so kann sie oder er sich für das Sommersemester 2021 bzw. das Wintersemester 2021/22 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung und wird das Studium auch nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die oder der Studierende zuletzt eingeschrieben war.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 19.04.2021.

Düsseldorf, den 20.04.2021

gez.
Die Präsidentin der
Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.